

solido annuam praestare'. Hier ist trotz der Uebereinstimmung eine Benutzung der Interpretatio doch gänzlich ausgeschlossen¹.

Als dritten Grund für Reccared I. führt Bluhme an, dass das Gesetzbuch von einem Könige stammen müsse, dessen Vater auch Gesetzgeber war. Das passe im ganzen 6. Jahrh. auf keinen König als auf Reccared I. Das ist erstens unrichtig: denn es passt auch auf Alarich II. Ferner aber, da der zweite Grund hinfällig ist, sind wir ja nicht auf das 6. Jahrh. beschränkt, und im 5. passt es eben auf Eurich.

In der ganzen Beweisführung ist nichts Stichhaltiges. Dennoch hat sie gewirkt. Helfferich, der den Werth des Zeugnisses des Lucas von Tuy mit Recht anzweifelt, hält S. 14 trotzdem Bluhmes Gründe für so überzeugend, dass er sich einfach auf sie beruft. Gaupps gewichtigere Gegen Gründe kennt er nicht oder lässt sie doch unbeachtet. Helfferich bemerkt aber gelegentlich, dass c. 306 (L. Vis. V, 1, 3) in unverkennbarer Beziehung stände zu Conc. Tol. III. c. 3. Schon Merkel, bei Savigny VII, S. 43, hatte, ohne eine besondere Stelle anzuführen, das Vorhandensein bemerkbarer Spuren katholischen Kirchenrechts in den Fragmenten behauptet. Als Stellen, auf die sich das allenfalls beziehen könnte, hatte schon Gaupp c. 306 und 335 genannt und die ganze Behauptung mit Recht zurückgewiesen; denn von spezifisch Katholischem ist an beiden Stellen nichts zu erkennen. Wir wissen ja von dem arianischen Kirchenrecht nur so wenig, dass sich gar nicht sagen lässt, welche Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts auch im arianischen galten und welche nicht.

1) Stobbe I, S. 77, Anm. 13 geht auf die von Gaupp geltend gemachte Möglichkeit, dass beide Stellen unabhängig von einander entstanden seien, nicht ein, sondern sucht nur die andere von Gaupp hervorgehobene Möglichkeit, dass umgekehrt die Interpretatio aus dem westgothischen Gesetzbuche geschöpft habe, zu widerlegen mit der Bemerkung: 'er (Gaupp) übersieht dabei, dass die Worte der Interpretatio wieder abhängig sind von der kaiserlichen Constitution des Theodosischen Codex'. Das ist aber belanglos, denn grade jene in den Fragmenten und der Interpretatio übereinstimmende Definition der legitima centesima und sogar die Angabe des Procentsatzes selbst fehlt in der Constitution. Dahn, Studien S. 9, wiederholt den Einwand Stobbes gegen Gaupp (und Hänel). Wenn er aber sagt: 'sie übersehen, wie Stobbe mit Recht bemerkt, dass die Interpretatio abhängig ist und — füge ich hinzu — von nichts anderm als von der kaiserlichen Constitution im Cod. Theod.', so ist nicht ersichtlich, worauf die in Parenthese gesetzten Worte gehen, da in der Sache nur Stobbes Bemerkung wiederholt wird.